

Richtlinie zum Regelaufstieg in die Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt

1. Anwendungsbereich

Diese Richtlinie regelt das Verfahren für den Regelaufstieg aus der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt in die Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt gemäß § 21 NBG i. V. m. § 33 NLVO sowie §§ 12 ff. der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den allgemeinen Verwaltungsdienst in den Laufbahnen der Fachrichtung Allgemeine Dienste (APVO-AD-VerwD).

2. Voraussetzungen für den Regelaufstieg

Beamtinnen und Beamte mit der Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 1 - Allgemeine Dienste können für den Aufstieg in die Laufbahngruppe 2 zugelassen werden, wenn sie

- nach ihrer Persönlichkeit und ihren bisherigen Leistungen geeignet erscheinen, Aufgaben der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 wahrzunehmen,
- sich in ihrer bisherigen Dienstzeit mindestens in einem Amt der Besoldungsgruppe A7 bewährt haben und
- zum Zeitpunkt der Zulassung zum Aufstieg das 58. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Entscheidung über die Zulassung zum Aufstieg überträgt der Kreistag auf den Landrat. Der Landrat entscheidet über die Zulassung zum Aufstieg nachdem die Beamtin/ der Beamte das unter Ziffer 4 beschriebene Auswahlverfahren durchlaufen hat.

3. Zulassung zum Auswahlverfahren

Um die Zulassung zum Auswahlverfahren zu erhalten, muss für die verbeamtete Person zudem eine aktuelle Beurteilung vorliegen, die mit dem Gesamtergebnis liegt mindestens „über den Anforderungen“ abschließt und eine Eignungsprognose für Aufgaben der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt aufweist (Die Prognose soll Angaben darüber enthalten, ob die Bewerberin/der Bewerber den Anforderungen des Aufstiegsverfahrens und der später wahrzunehmenden Aufgaben der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt gewachsen erscheint.)

Mit der Zulassung zum Auswahlverfahren wird kein Rechtsanspruch auf Zulassung zum Aufstieg erworben.

4. Auswahlverfahren

Das Auswahlverfahren setzt sich zusammen aus einem schriftlichen Test und einem mündlichen Test, der durch die Deutsche Gesellschaft für Personalwesen durchgeführt wird. Das Gesamtergebnis muss überwiegend den Anforderungen entsprechen. Sollten mehrere geeignete Bewerber/innen nach Abschluss des Testverfahrens und in der Beurteilung gleichauf sein, sind Vorstellungsgespräche durchzuführen. Das Vorstellungsgespräch erfolgt durch ein Auswahlgremium

bestehend aus Vertreter/innen des Personalrates, der Gleichstellungsbeauftragten, dem Haupt- und Personalamt und im Bedarfsfall der Schwerbehindertenvertretung.

Die Dienststelle erstellt anhand der Auswahlkriterien einen Auswahlvorschlag und legt diesen auf dem Dienstweg dem Landrat vor. Die Zulassung erfolgt durch den Landrat.

5. Ausbildung für den Aufstieg, Prüfung

Die zugelassenen Beamtinnen und Beamten werden in die Aufgaben der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt eingeführt, in dem sie einen Aufstiegslehrgang absolvieren, der mindestens 1.100 Unterrichtsstunden umfasst und eine Höchstdauer von 18 Monaten hat und eine berufspraktische Tätigkeit im Aufgabenbereich der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt von sechs Monaten ableisten.

Der Aufstiegslehrgang teilt sich in einen Grundlehrgang und einen Abschlusslehrgang. Der Aufstiegslehrgang ist in Vollzeit zu durchlaufen.

Die berufspraktische Tätigkeit soll zwischen dem Grund- und Abschlusslehrgang abgeleistet werden, ein Teil der berufspraktischen Tätigkeit kann vor Beginn des Grundlehrgangs geleistet werden. Dieser Abschnitt ist abschließend zu beurteilen. Die Beurteilung muss mindestens „den Lernzielen exakt entsprechend“ lauten.

An den Abschlusslehrgang schließt sich die Aufstiegsprüfung an.

Die Prüfungsnote setzt sich zusammen aus dem Ergebnis des schriftlichen Prüfungsteils (60 %) und des mündlichen Prüfungsteils (40 %).

Zur Ermittlung der Gesamtnote der Aufstiegsprüfung wird der Mittelwert der Punktzahl der Ausbildungsgesamtnote für die fachtheoretische Ausbildung (40 %) und der Punktzahl der Prüfungsnote (zu 60 %) errechnet.

Die Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsnote und Gesamtnote jeweils mindestens „ausreichend (4)“ lauten.

6. Bewährungszeit

Der erfolgreiche Abschluss ist nicht gleichbedeutend mit der Übertragung eines Amtes der Laufbahngruppe 2.

Ein Amt der Laufbahngruppe 2 darf erst verliehen werden, wenn sich die Beamtin/der Beamte nach Erwerb der Laufbahnbefähigung in Aufgaben der neuen Laufbahn bewährt hat. Die Bewährungszeit soll ein Jahr nicht überschreiten. Beamtinnen/Beamte, die die Prüfung endgültig nicht bestanden haben, bleiben in ihrer bisherigen Laufbahngruppe.